



Grundzüge des Entwurfs für die Sektorvereinbarung 2021-2022 Metallbau (PK 111.01&02)

LOHN

- **Kaufkraft:**
 - Für 2021: Prämie von € 200 brutto als Pauschale mit rückwirkender Kraft (Auszahlung im Dezember 2021)
 - Für 2022: Erhöhung der Löhne um 0,4% oder gleichwertige Erhöhung über den Unternehmenspauschalbetrag
- **Coronaprämie:**
 - Eine feste Prämie von **€ 300** (im Verhältnis zum Beschäftigungsverhältnis).
 - Außer für Unternehmen, die 2019 und 2020 Verluste eingefahren haben und deren Umsatz 2020 ferner um mehr als 10 % gesunken ist.
 - Antrag für ein Ausnahmeverfahren für Unternehmen, die 2020 ein negatives Betriebsergebnis hatten oder die besondere Probleme hatten, mit der Genehmigung der Gewerkschaftsdelegation über die paritätische Sektion in der Region
 - Um **€ 200** zu erhöhen bei Unternehmen, die 2020 denselben Umsatz oder einen höheren Umsatz hatten als 2018/2019 (und Gewinn erzielt haben)
 - Oder: Um **€ 100** zu erhöhen bei Unternehmen, die 2020 einen Umsatzrückgang von bis zu 10% (und Gewinn) hatten
 - Auszahlung im Dezember 2021
 - Nichtbeteiligungsklausel: Arbeitgeber und Gewerkschaftsdelegation einigen sich auf einen betriebsinternen Vorteil, der in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden muss
 - Verrechnung einer Corona-Prämie, die nach dem 8. Juni 2021 gewährt wurde
- Erhöhung der nationalen **Mindestlöhne** im Sektor (und der regionalen Stundenlöhne, falls sie niedriger sein sollten)
 - Erhöhung auf € 13,00 am 1. Januar 2022
 - Dann jeweils eine Erhöhung um € 0,2606 am 1. September 2022, am 1. November 2024 und am 1. Januar 2026
 - Mit der tatsächlichen Indexierung jeweils am 1. Juli
 - Zusage, den nationalen Mindestlohn in den nachfolgenden Sektorvereinbarungen um die Indexierung sowie um das etwaige Restsaldo der verfügbaren Lohnmarge zu erhöhen
 - Der nationale Mindestlohn steigt dadurch schrittweise auf deutlich über **€ 14** an
- Ökoschecks: Neue Gleichstellungen für alle Tage profylaktischen Urlaub, Pflegeelternurlaub und Adoptionsurlaub
- Keine Sektoranwendung der Löhne der jugendliche ArbeitnehmerInnen

MOBILITÄT

- Verbesserung der Sektorregelung für die Beteiligung an die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz**, es sei denn, das Unternehmen bietet günstigere Regelungen an:
 - Öffentliche Verkehrsmittel: Empfehlung zur Nutzung der Drittzahlerregelung: 80% der Kosten = Arbeitgeberbeitrag
 - Eigenes Transportmittel: € 0,075 pro zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (statt € 0,06, d.h. +25%), Erhöhung des Höchstbetrags auf 8,16 EUR
 - Fahrradvergütung: € 0,18 pro zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (statt € 0,15), Erhöhung des Höchstbetrags auf 7,20 EUR



KURZFRISTIGE BEURLAUBUNG

- Gleiche Rechte für Personen, die nicht unter demselben Dach leben, bei kurzfristiger Beurlaubung wegen einer Beerdigung oder einer Eheschließung
- Aufnahme der kurzfristigen Beurlaubung, wenn sie an einem inaktiven Tag fällt, bei der Eheschließung des eigenen Kindes am letzten aktiven Tag vor der Eheschließung

FONDS FÜR EXISTENZSICHERHEIT

- Indexierung der Leistungen:
 - Erhöhung um 2% am 1. Oktober 2021: Vollzeitarbeitslosigkeit (und erneut nach Überschreitung des Leitindex)
 - Erhöhung um 2,21% am 1. Januar 2022: Befristete Arbeitslosigkeit, Krankheit, Kinderbetreuung
- PVerlängerung um 2 Jahre und Erhöhung um 2,21% der Leistung für Kinderbetreuung; auch Erweiterung auf alle Formen der Kinderbetreuung, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird
- Neue Vergütung für das System Laufbahnende: € 75/Monat für Halbzeitregelung und € 30 für Ein-Fünftel-Regelung
- Gewährung der (vollständigen) Vergütung im System der schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeit nach Krankheit

BILDUNG

- Individueller Anspruch auf Bildung: Erweiterung von 16 auf 24 Stunden

SYSTEM DER ARBEITSLOSIGKEIT MIT BETRIEBSZUSCHLAG

- Maximale Verlängerung aller existierenden Regelungen (bis zum 30. Juni 2023): schwere Berufe 33 Jahre Berufstätigkeit, schwere Berufe 35 Jahre Berufstätigkeit, lange Laufbahn von 40 Jahren
- Befreiung von der angepassten Verfügbarkeit auf Antrag des Arbeitnehmers ab 62 Jahren oder nach 42-jähriger Berufstätigkeit (bis zum 31. Dezember 2024)

ZEITKREDIT

- Begründeter unbefristeter Zeitkredit, entweder Halbzeit oder Vollzeit
- Unbefristetes Laufbahnende ohne Sozialleistung ab 50 Jahren bei einer Berufstätigkeit von 28 Jahren

LAUFBAHNENDE

- Laufbahnende für lange Berufstätigkeiten und für schwere Berufe ab 55 Jahren in vier Fünftel-Tätigkeit und in Halbzeit-Tätigkeit bis zum 30. Juni 2023

GLEITENDES LAUFBAHNENDE

- Verbesserung der Sozialleistung bei Laufbahnänderungen / gleitendem Laufbahnende

LAUFBAHNURLAUB

- Aufnahme eines zweiten Tages Laufbahnurlaub ab dem Alter von 58 Jahren ab 2022 (neben dem existierenden Tag, der ab 50 Jahren gewährt wird)